



Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

ORT, DATUM

**Stefan Zierke**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
11018 Berlin

www.bmfsfj.de

Berlin, den 9. Mai 2019

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Doris Achelwilm u. a. und der Fraktion DIE LINKE**

**- Drucksache 19/9695 vom 26. April 2019**

**Frauenmorde – deutsche Ausprägung eines globalen Phänomens**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1:

Wie viele Frauen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von ihren aktuellen oder ehemaligen Partnern im Jahr 2018 in Deutschland getötet (bitte nach Tatbestand aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Bundesregierung verfügt über folgende Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS):

Mord § 211 StGB: insgesamt 62 weibliche Opfer mit Beziehung zum Tatverdächtigen „Partnerschaft insgesamt“, davon 15 mit Beziehung „ehemalige Partnerschaft“.

Totschlag § 212 StGB: insgesamt 57 weibliche Opfer mit Beziehung zum Tatverdächtigen „Partnerschaft insgesamt“, davon 9 mit Beziehung „ehemalige Partnerschaft“.



SEITE 2 Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB: insgesamt 4 weibliche Opfer mit Beziehung zum Tatverdächtigen „Partnerschaft insgesamt“, davon kein Opfer mit Beziehung „ehemalige Partnerschaft“.

Minder schwerer Fall des Totschlags § 213 StGB: kein weibliches Opfer mit Beziehung zum Tatverdächtigen „Partnerschaft insgesamt“.

Frage Nr. 2:

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass sich unter diesen Fällen Femizide befinden? Falls nicht, wie möchte sie sich darüber Kenntnis verschaffen?

Antwort:

Zu der Frage, ob sich unter diesen Fällen Femizide befinden, kann die Bundesregierung keine Aussage treffen. Die Tatmotivation wird in der PKS nicht erfasst. Insofern sind auch keine Aussagen dazu möglich, ob die in der PKS erfassten weiblichen Opfer eines Tötungsdelikts im Kontext Partnerschaftsgewalt deshalb Opfer wurden, weil sie eine Frau waren.

Frage Nr. 3:

Wie kann die Bundesregierung die Anforderungen der Istanbul-Konvention aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen, dass die Vertragsstaaten geschlechtsspezifische Gewalt auf ihre „[...]“ eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, Vorkommen und die Aburteilungsquote [...]“ untersuchen sollen, ohne ein Tatmotiv für Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik „Partnerschaftsgewalt“ aufzuführen, in denen eine Frau getötet wird, weil sie eine Frau ist?

Antwort:

Die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Istanbul-Konvention genannte Verpflichtung bezieht sich auf die Förderung von Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Formen von Gewalt, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchfüh-



SEITE 3

zung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen. Dabei erstreckt sich Forschung nicht im Fokus auf die Auswertung kriminalstatistischer Daten, so dass für die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b genannte Verpflichtung eine Erfassung der Tatmotivation in der PKS nicht erforderlich ist. Die Sammlung kriminalstatistischer Daten ist in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a geregelt. Dort ist lediglich normiert, dass Fälle von allen in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gesammelt werden sollen.

Frage Nr. 4:

Wie erfasst die Bundesregierung Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Istanbul-Konvention, die außerhalb von Partnerschaften stattfinden?

Antwort:

In der PKS werden alle der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter dem jeweiligen Straftatenschlüssel unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte erfasst. Dazu gehört auch die Erfassung von Opfermerkmalen, wie bspw. Geschlecht, Alter, Nationalität und Opfer-Tatverdächtigenbeziehung.

Frage Nr. 5:

Teilt die Bundesregierung die Meinung der „Commission on the Status of Women“, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf historischer und struktureller Ungleichheit von Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern basiert, welche in allen Ländern der Welt als eine allgegenwärtige Menschenrechtsverletzung andauert (E/CN.6/2013/11 Kapitel I Buchstabe A Nummer 10, <https://undocs.org/E/CN.6/2013/11>)?

Wenn nein, was sind aus Sicht der Bundesregierung die Hintergründe dieser Menschenrechtsverletzung?

Antwort:

Die Bundesregierung teilt die Meinung der „Commission on the Status of Women“.



SEITE 4 Frage Nr. 6:

In welcher Form unterstützt Deutschland die Initiative „Spotlight“ der Europäischen Union und den Vereinten Nationen, die sich für die Beseitigung und Prävention von Femiziden in Honduras, El Salvador, Guatemala, Mexiko und Argentinien einsetzt?

Antwort:

Die EU/UN Spotlight-Initiative wird mit insgesamt 500 Mio. Euro aus EU-Mitteln finanziert, woran Deutschland als größter EU-Beitragszahler maßgeblichen Anteil hat. 45 Mio. EUR der 500 Mio. EUR sind für die Komponente zur Beseitigung und Prävention von Femiziden in Lateinamerika vorgesehen, die sich bereits in der Umsetzung befindet. Die Initiative wird durch VN-Agenturen, insbesondere UN Women, UNFPA und UNDP umgesetzt. Des Weiteren können sich Organisationen der Zivilgesellschaft auf Länder- und Regionalebene auf Mittel aus der Initiative bewerben. Deutschland und die anderen EU-Mitgliedstaaten werden im Rahmen der EU-Arbeitsgruppe "Entwicklungszusammenarbeit" (CODEV) regelmäßig seitens der EU und der VN über den Stand der Umsetzung der Spotlight-Initiative informiert.

Frage Nr. 7:

Unterstützt die Bundesregierung die von der Initiative „Spotlight“ verwendete Definition des Femizids?

Wenn nein, warum nicht?

Frage Nr. 8:

Kommen auf Grundlage der von der Initiative „Spotlight“ verwendeten Definition Femizide in Deutschland vor?

Wenn nein, warum nicht?

Frage Nr. 9:

Welche auf internationaler Ebene gebräuchliche Definition des Femizids würde die Bundesregierung stattdessen vertreten und ihrer nationalstaatlichen Politik zugrunde legen?



SEITE 5 Frage Nr. 10:

Kommen auf Grundlage dieser Definition Femizide in Deutschland vor?

Antwort:

Die Fragen Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/4059) auf die Kleine Anfrage „Geschlechtsspezifische Tötungen an Frauen – Femizide in Deutschland“ verwiesen.

Frage Nr. 11:

Arbeitet die Bundesregierung für die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Öffentlichkeitskampagne zur Ächtung von Gewalt gegen Frauen mit Nichtregierungsorganisationen zusammen?

Wenn ja, mit welchen?

Antwort:

Ziel der im Koalitionsvertrag vorgesehenen bundesweiten Öffentlichkeitskampagne ist es, die Gesellschaft für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren, Informations- und Hilfsangebote bekannt zu machen und so Opfer von Gewalt, ihr Umfeld und die Gesellschaft als Ganzes zu aktivieren und zu ermutigen, gegen geschlechtsspezifische Gewalt auf allen Ebenen und in allen Formen einzutreten. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist geplant, die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen einzubinden. Die Ausschreibung der Öffentlichkeitskampagne wurde am 10. März 2019 veröffentlicht, das Vergabeverfahren läuft noch.

  
Stefan Zierke